

Antrag auf Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Daten des/der Versicherten	
Versicherungsnummer	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon (freiwillige Angabe)	

Ich beantrage Leistungen der Verhinderungspflege, da meine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Ich werde seit dem _____ zu Hause gepflegt.

Daten der Pflegeperson

Meine Pflegeperson

Name und Anschrift der Pflegeperson

ist vom _____ voraussichtlich bis zum _____

☐ vollständig (täglich acht Stunden oder mehr)

☐ stundenweise (weniger als acht Stunden täglich)

wegen

☐ Erholungsurlaub

☐ aus sonstigen privaten Gründen (z.B. Arztbesuche, Freizeitgestaltung, Krankheit)

an der Pflege gehindert.

Versicherungsnummer:

Dauer der Verhinderung

Für die Dauer der Verhinderung wird die Pflege durchgeführt von:

Name und Anschrift der Ersatz-Pflegekraft

Die Ersatz-Pflegekraft ist mit mir verwandt oder verschwägert:

☐ Nein ☐ Ja (Bitte das Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis angeben)

Die Ersatz-Pflegekraft lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft:

☐ Nein ☐ Ja

Die Ersatz-Pflegekraft hat in diesem Kalenderjahr bereits Verhinderungspflege geleistet.

☐ Nein ☐ Ja

Die Verhinderungspflege soll im Rahmen einer Ferienfreizeit stattfinden:

☐ Nein ☐ Ja (Bitte ggf. Namen und Anschrift des Trägers der Maßnahme angeben)

☐ Für die beantragte Ferienfreizeit wird Eingliederungshilfe gewährt. (Bitte Kopie des Bescheides beilegen.)

☐ Ich bitte Sie, meinen Anspruch der Kurzzeitpflege in Höhe von maximal 806,00 EUR (bzw. 1.774 EUR) auf die Verhinderungspflege zu übertragen.

Datenschutzhinweis

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß Art. 6 DS-GVO und § 284 SGB V für Zwecke der Kranken- und § 94 SGB XI für Zwecke der Pflegeversicherung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben. Alle Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Ihre freiwilligen Angaben speichern und nutzen wir lediglich für die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie über unsere Homepage www.energie-bkk.de/datenschutz oder in den Servicecentern.

Datum

Unterschrift des Versicherten/Betreuers/Bevollmächtigten/
gesetzlichen Vertreter

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Wann darf ich die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?

Ist die Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Ähnliches verhindert, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK für Versicherte in den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung seiner Pflegeperson mindestens sechs Monate lang häuslich gepflegt worden sein. Diese Wartezeit ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Bei Pflegebedürftigen, die zu Beginn der Verhinderungspflege den Pflegegrad 4 oder 5 haben und jünger als 25 Jahre sind, entfällt die Wartezeit.

Wer darf die bisherige Pflegeperson in dieser Zeit ersetzen?

Dies kann eine vertraute Person aus Ihrem Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn) sein, die bisher nicht als regelmäßige Pflegeperson für Sie tätig ist oder die durch die Ersatzpflege ihre bisherige Pflegetätigkeit ausweitet. Alternativ können Sie sich für einen professionellen Pflegedienst entscheiden. Hierdurch können Sie trotz des Ausfalls Ihrer Pflegeperson in Ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Verhinderungspflege auch zum Beispiel in einem Wohnheim für behinderte Menschen, einem Internat, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung erfolgen. Bei der Kostenübernahme dürfen jedoch nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt werden. Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen sowie die Behandlungspflege und Betreuung müssen durch Sie selbst übernommen werden. Jedoch kann ein Teil dieser Kosten im Rahmen der Entlastungsleistungen nachträglich erstattet werden. Bei Bedarf sprechen Sie uns gern an!

Wie lange und bis zu welcher Höhe darf ich die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?

Eine Verhinderungspflege ist bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. Übernehmen Pflegedienste oder entfernte Verwandte, Freunde oder Nachbarn die Verhinderungspflege, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK dafür die nachgewiesenen Kosten bis zu 1.612 Euro.

Außerdem können bis zu 806 Euro des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege zusätzlich auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Damit steht im Rahmen der Verhinderungspflege ein maximaler Leistungsbetrag von 2.418 Euro für eine Dauer von höchstens sechs Wochen je Kalenderjahr zur Verfügung.

(Neu ab dem 1. Januar 2024: Pflegebedürftige, die jünger als 25 Jahre sind und den Pflegegrad 4 oder 5 haben, können die Verhinderungspflege für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen und 100% des noch nicht in Anspruch genommenen Budgets der Kurzzeitpflege auf das der Verhinderungspflege übertragen. Der maximale Leistungsbetrag beträgt dann 3.386,00 Euro.)

Bitte beachten Sie: Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird entsprechend auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet. Das heißt, dass Sie bei Nutzung des Übertrags in dem entsprechenden Kalenderjahr nur noch eingeschränkte Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen können.

Leisten nahe Angehörige (nahe Angehörige sind bis zum zweiten Grade mit dem Pflegebedürftigen verwandte oder verschwägte Angehörige, siehe Infokasten) oder Personen, die im Haushalt des Pflegebedürftigen leben, die Verhinderungspflege, sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes beschränkt. Je nach Ihrem aktuellen Pflegegrad beträgt die Erstattung bis zu

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	474,00 Euro	498,00 Euro
Pflegegrad 3	817,50 Euro	859,50 Euro
Pflegegrad 4	1.092,00 Euro	1.147,50 Euro
Pflegegrad 5	1.351,50 Euro	1.420,50 Euro

Diese Maximalbeträge gelten für sechs (bzw. acht) Wochen der Ersatzpflege und werden anteilig für die jeweiligen Tage der Ersatzpflege berechnet.

Aufwendungen wie Fahrkosten oder Verdienstausfall können ergänzend bis zum maximalen Leistungsanspruch von 1.612 (2.418 / 3.386) EUR gegen Vorlage von Nachweisen erstattet werden.

Nahe Angehörige sind:

- Verwandte bis zum 2. Grad:
Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister
- Verschwägte bis zum 2. Grad:
Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkel (Enkelkinder der Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/-tochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager/Schwägerin

Alternativ kann die Verhinderungspflege bei stundenweiser Verhinderung der Pflegeperson (Abwesenheit von weniger als 8 Stunden am Tag, z.B. für eigene private Termine oder zur Erholung von der Pflege) genutzt werden. In diesem Fall entfällt die Begrenzung des Leistungsanspruchs auf maximal sechs Wochen je Kalenderjahr. Diese Leistung kann für das gesamte Kalenderjahr beantragt werden.

Was passiert mit meinem Pflegegeld während der Verhinderungspflege?

Für die Dauer der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs (bzw. acht) Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt.

Wird die Verhinderungspflege nur an einzelnen Tagen oder nur stundenweise (unter 8 Stunden täglich) in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

Ist die Pflegeperson täglich 8 Stunden oder mehr an der Pflege gehindert, ist nicht mehr von stundenweiser, sondern von vollständiger tageweiser Verhinderungspflege auszugehen. Hierbei erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von sechs (bzw. acht) Wochen.

Was ist der praktische Ablauf?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Verhinderungspflege. Diesen senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Genehmigung inklusive eines Abrechnungsbogens. Mit diesem können Sie nach Beendigung der Verhinderungspflege die Ihnen entstandenen Kosten geltend machen. Den Abrechnungsbogen erhalten Sie mit unserem Genehmigungsschreiben.

Wird die Verhinderungspflege durch einen professionellen Pflegedienst übernommen, können die Kosten von diesem direkt mit uns als Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür ist von Ihnen eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Ist das Pflegegeld bei tageweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege zu kürzen, erfolgt dies nach Zahlung bzw. Erstattung der Verhinderungspflegeleistungen. Unter Umständen haben Sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Pflegegeld für den betreffenden Monat erhalten. Wir nehmen in diesem Fall die Kürzung rückwirkend vor und verrechnen den überzahlten Betrag mit der nächsten Zahlung Ihres Pflegegeldes.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie die Leistungen der Pflegekasse der energie-BKK jeweils zur Hälfte.